

Entscheid

**Nr. 71 036 vom 30. November 2011
in der Sache RAS X / II**

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

die Gemeinde Eupen, vertreten durch ihren Bürgermeister.

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt deutscher Staatsangehörigkeit zu sein, am 10. Juni 2011 eingereicht hat, um die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Bürgermeisters des 6. Mai 2011 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels *Ibis*, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Beschluss zur Feststellung der Eintragungsgebühr vom 21. Juni 2011 mit Referenznummer REGUL X.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 26. Oktober 2011, in dem die Sitzung am 9. November 2011 anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten C. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts G. WEISGERBER, der *loco* Rechtsanwalt E. FATZINGER für die antragstellende Partei erscheint und des Rechtsanwalts M. DE RAEDEMAEKER, der *loco* Rechtsanwalt A. KITTEL für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

Am 6. Mai 2011 trifft der Beauftragte des Bürgermeisters einen Beschluss zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, der der antragstellenden Partei am 13. Mai 2011 zur Kenntnis gebracht wird. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) In Ausführung von Artikel 51 §2/ 51§ 3 Absatz 3/ 52 § 3/ 52 § 4 Absatz 5! des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird die Anmeldebescheinigung/ Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers!,

beantragt am 07/01/2011
von (...),
verweigert.

Der/Die Betreffende wird angewiesen, binnen 30 Tagen das Staatsgebiet zu verlassen.

BEGRÜNDUNG DES BESCHLUSSES² :

*X Der/Die Betreffende hat binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen, dass er/sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen. ~~Gemäß Artikel 51 § 2 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 verfügt der/die~~
~~Betreffende über einen zusätzlichen Monat, d.h. bis zum um die erforderlichen Dokumente vorzulegen!.~~
(...)"*

2. Bezüglich des Verfahrens

Gemäß Artikel 39/81, zweiter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) übermittelt die beklagte Partei dem Greffier innerhalb acht Tagen ab Notifizierung der Beschwerde die Verwaltungsakte, der sie einen Schriftsatz mit Anmerkungen beifügen kann.

Der Rat stellt jedoch fest, dass die beklagte Partei keinen Schriftsatz mit Anmerkungen eingereicht hat und dass die Verwaltungsakte nicht rechtzeitig eingereicht wurde.

Aus der Verfahrensakte geht hervor, dass die beklagte Partei per Einschreiben vom 6. Juli 2011 vom Antrag in Kenntnis gesetzt wurde und ersucht wurde, die Verwaltungsakte und gegebenenfalls einen Schriftsatz mit Anmerkungen einzureichen. In Anlehnung an das Bestimmte in Artikel 39/57 § 2 des Ausländergesetzes wird davon ausgegangen, dass dieses Einschreiben spätestens am 11. Juli 2011 von der beklagten Partei empfangen worden ist, sodass das äußerste Datum fürs Einreichen der Verwaltungsakte der 18. Juli 2011 war. Die beklagte Partei reichte die Verwaltungsakte nur am 26. Juli 2011 und deshalb verspätet ein.

Infolge Artikel 39/59, § 1 des Ausländergesetzes müssen die von der antragstellenden Partei angeführten Sachverhalte folglich als nachgewiesen gelten, außer wenn diese Sachverhalte offenkundig unrichtig sind.

3. Untersuchung der Klage

3.1 Die antragstellende Partei führt in einem ersten Grund unter anderem den Verstoß an gegen die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und den Artikel 62 des Ausländergesetzes. Sie stellt unter anderem fest, dass der angefochtene Beschluss als einzige Begründung anführe, dass „*die/der Betreffende binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen hat, dass sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen*“, dass es sich um eine lapidare Begründung handele und dass diese in keiner Weise vermerke, welche Bedingung letztendlich nicht erfüllt worden ist, dass die genauen gesetzlichen Bestimmungen, welche als Grundlage für den Beschluss dienen, nicht angegeben seien und dass außerdem nur angegeben werde, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, ohne dass angegeben werde, auf welche faktischen Feststellungen man sich stützt.

3.2 Der Rat weist darauf hin, dass die in den Artikeln 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und im Artikel 62 des Ausländergesetzes festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffenen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden

einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164 171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172 821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Verweigerung des Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, beschlossen wird.

Es muss festgestellt werden, dass es an erster Stelle nicht deutlich ist, in Ausführung welcher Bestimmung des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: der Ausländererlass) der angefochtene Beschluss getroffen ist, da nur angegeben wird, dass er getroffen ist in Ausführung von „Artikel 51 §2/ 51§ 3 Absatz 3/ 52 § 3/ 52 § 4 Absatz 5!“ des Ausländererlasses, ohne dass angegeben wird, welche dieser Bestimmungen genau zutrifft. Aus dem Antrag geht nicht hervor, dass die antragstellende Partei trotzdem verstanden hätte, in Ausführung welcher Bestimmung des Ausländererlasses der angefochtene Beschluss getroffen ist.

Auch in der eigentlichen Begründung des Beschlusses wird nicht angegeben, wie die antragstellende Partei in ihrem Antrag auch ausdrücklich angibt, welche präzise gesetzliche Bestimmung nicht eingehalten wurde. Weder eine Bestimmung des Ausländergesetzes noch eine Bestimmung des Ausländererlasses werden in der Begründung des angefochtenen Beschlusses vermerkt. Da auch nur angegeben wird, dass die antragstellende Partei *„binnen der festgelegten Frist nicht nachgewiesen (hat), dass (...) sie die Bedingungen erfüllt, um als Unionsbürger das Recht auf einen Aufenthalt von mehr als drei Monaten in Anspruch zu nehmen“*, ohne dass angegeben wird, aufgrund welcher faktischen Angaben genau befunden wird, dass die antragstellende Partei nicht nachgewiesen hat, dass sie die Bedingungen erfüllt und um welche Bedingungen es genau handelt, ist es nicht möglich, die präzise juristische Grundlage des angefochtenen Beschlusses herauszufinden.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses lapidar ist, da die juristische Grundlage fehlt und nur angegeben wird, dass nicht nachgewiesen ist, dass die Bedingungen eines Aufenthaltsrechts von mehr als drei Monaten erfüllt sind, ohne dass angegeben wird, auf welche faktischen Angaben diese Feststellung sich stützt und um welche Bedingungen es genau handelt, verstößt der angefochtene Beschluss gegen die Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte und Artikel 62 des Ausländergesetzes.

Der erste Grund ist begründet.

In Erwägung ziehend, dass die eventuelle Begründetheit der sonstigen Gründe nicht zu einer breiteren Nichtigkeit führen kann, müssen diese nicht mehr untersucht werden.

4. Kosten

Unter Berücksichtigung des Oben Erwähnten, passt es, die Kosten des Berufes der beklagten Partei zur Last zu legen.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Artikel 1

Der Beschluss des 6. Mai 2011 zur Verweigerung eines Aufenthalts von mehr als drei Monaten mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, wird nichtig erklärt.

Artikel 2

Die Kosten des Berufes, auf 175 Euro bestimmt, gehen der beklagten Partei zur Last.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am dreissigsten. November zweitausendelf verkündet von:

Frau C. BAMPS, Kammerpräsidenten,

Herrn M. DENYS Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS

C. BAMPS